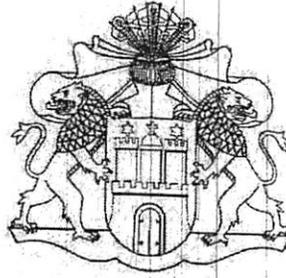


# Beglaubigte Abschrift

S 11 KR 317/24 ER



## Sozialgericht Hamburg

### Beschluss

In dem Rechtsstreit



- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte(r):  
Rechtsanwalt Dirk Audörsch  
Osterender Chaussee 4  
25870 Oldenswort

g e g e n

AOK NORDWEST  
-Team Klagebearbeitung-  
Am Widey 2 - 4  
58095 Hagen

- Antragsgegner -

hat die Kammer 11 des Sozialgerichts Hamburg am 9. Mai 2024 durch den Richter am Sozialgericht  beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin die Versorgung mit der von ihr mit Schreiben vom 4. Januar 2024 beantragten stationären Entwöhnungsbehandlung zuzusichern.
2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Die Antragstellerin trägt die im Eilverfahren entstandenen notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.

### Gründe

#### I.

Die Antragstellerin begehrt die Versorgung mit einer stationären Rehabilitationsbehandlung in Form einer Drogenentwöhnungs-Therapie.

Die Antragstellerin war jedenfalls bis zum 15. Juli 2022 als freiwilliges Mitglied bei der Beklagten krankenversichert. Seit dem 27. August 2023 verbüßt sie eine Haftstrafe in der Justizvollzugsanstalt [REDACTED].

Mit Schreiben vom 4. Januar 2024 beantragte die Antragstellerin über die Beratungsstelle [REDACTED] bei der Deutschen Rentenversicherung Nord (DRV Nord) eine stationäre Rehabilitation für Abhängigkeitserkrankte. Die DRV Nord leitete diesen Antrag mit Schreiben vom 8. Januar 2024 an die Antragsgegnerin weiter, weil sie die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Rehabilitationsleistung nach dem Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch (SGB VI) als nicht gegeben ansah.

Die Antragsgegnerin lehnte die Erbringung einer Rehabilitationsleistung mit Schreiben vom 15. Januar 2024 gegenüber der Antragstellerin ab. Zur Begründung führte sie sinngemäß aus, dass Ansprüche aus der gesetzlichen Krankenversicherung wegen der Inhaftierung der Antragstellerin ruhen würden.

Hiergegen legte die Antragstellerin Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid vom 26. März 2023 zurückgewiesen wurde.

Am 14. März 2024 leitete die Antragstellerin ein Eilverfahren vor dem Sozialgericht ein. Seitdem 3. April 2024 verfolgt sie ihr Anliegen zudem in einem Hauptsacheverfahren (Az: S 11 KR 38/24).

Die Antragstellerin vertritt die Auffassung, dass die Antragsgegnerin für die Gewährung einer stationären Rehabilitationsmaßnahme aufgrund der Weiterleitung durch die DRV Nord gemäß § 14 Abs. 1, 2 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) zuständig geworden sei. Sie strebe die Aussetzung der Strafhaft nach §§ 35, 36 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) an. Aufgrund einer Therapieplatzzusage zum Ende Mai 2024 wäre es ihr möglich, vorzeitig die Strafhaft zu beenden und nahtlos eine Therapie zu beginnen. Der Therapieplatz könne aber nur unter Vorlage einer Kostenzusage erlangt werden. Nur bei einer Kostenzusage könne der Antrag auf Zurückstellung der Strafe gestellt werden. Daher sei der Eilantrag geboten.

Die Antragstellerin beantragt:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über den Widerspruch der Antragstellerin vom 02.02.2024 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 15.01.2024 (Az.: (KR4020) P822978898) unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts die beantragten Leistungen in gesetzlicher Höhe zu gewähren;

hilfsweise im Wege der einstweiligen Anordnung festzustellen, dass die Antragsgegnerin dem Grunde nach verpflichtet ist, der Antragstellerin nach Haftentlassung Leistungen für eine stationäre Entwöhnungsbehandlung zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zurückzuweisen.

Zur Begründung verweist die Antragsgegnerin auf den Widerspruchsbescheid vom 26. März 2024. Hierin vertritt sie die Auffassung, dass der Anspruch auf Leistung ruhe, solange gegen Versicherte eine Freiheitsstrafe vollzogen werde. Das Bundessozialgericht (BSG) habe in seiner Entscheidung vom 5. August 2021 (B 4 AS 58/20 R) festgestellt, dass es sich bei den Regelungen der §§ 35, 36 BtMG um vollstreckungsrechtliche Sonderregelungen für Betäubungsmittelabhängige handele und die Strafvollstreckung in einer JVA durch eine therapeutische Behandlung ersetzt werde. Es handele sich somit auch bei der Durchführung der Therapie unter den Bedingungen des § 35 BtMG um eine richterlich angeordnete Freiheitsentziehung, so dass die Ansprüche aus der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 16 SGB V ruhten. Für die Antragstellerin bestehe seit dem 16. Juli 2022 keine Mitgliedschaft bei der Antragsgegnerin, sie sei daher nicht Versicherte im Sinne des § 27 SGB V. Die Antragstellerin sei abgemeldet worden, weil keine Beiträge geleistet worden seien und der Aufenthaltsort trotz mehrfacher Versuche nicht ermittelt werden können. Es sei zu prüfen, wer nach Haftentlassung als Leistungsträger in Betracht komme. Sobald der Kostenträger feststehe, seien die medizinischen Voraussetzungen zu prüfen; diese seien nach Auffassung der Antragsgegnerin noch nicht dargelegt.

Mit Schriftsatz vom 11. April 2024 hat die Antragstellerin klargestellt, dass nunmehr eine Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung nach § 57 StGB in Rede stehe.

## II.

Der Antrag ist zulässig und dahingehend begründet, dass die Antragstellerin eine Zusicherung für die Versorgung mit der von ihr beantragten stationären Rehabilitationsbehandlung verlangen kann.

### 1.

Das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag nach § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Satz 1); es kann

eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (Satz 2). Hierzu bedarf es eines Anordnungsanspruchs und eines Anordnungsgrunds. Ein Anordnungsgrund ist gegeben, wenn die Entscheidung eilbedürftig ist und es nach den Umständen des Einzelfalls für den Betroffenen unzumutbar ist, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Der Anordnungsanspruch ist der materiell-rechtliche Anspruch auf die Leistung, zu der der Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet werden soll. Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind unter Beachtung der objektiven Beweislastverteilung glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 Zivilprozessordnung [ZPO]), die anspruchsbegründenden Tatsachen müssen daher überwiegend wahrscheinlich sein.

## 2.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung im Sinne einer Regelungsanordnung nach § 86b Abs. 2 S. 2 SGG liegen vor. Es besteht ein Anordnungsanspruch, denn die Antragstellerin hat gegen die Antragsgegnerin zumindest einen Anspruch auf die Zusicherung der Versorgung für die von ihr beantragte stationäre Rehabilitation (hierzu 2.1 und 2.2). Der Antragstellerin ist es nicht zumutbar den Ausgang des Hauptsachverfahrens abzuwarten, weil der nahtlose Übergang in die Entwöhnungstherapie einen wesentlichen Faktor für die Aussetzung ihrer Reststrafe zur Bewährung darstellt und dieser Umstand für sie therapiemotivierend ist. Die Zusage eines Therapieplatzes dürfte zudem entscheidenden Einfluss darauf haben, ob die Antragstellerin vorzeitig aus der Haft entlassen wird. Daher liegt auch ein Anordnungsgrund vor (hierzu 2.3.).

### 2.1

Die Antragstellerin hat derzeit keinen Anspruch auf eine Versorgung mit der begehrten Entzugsmaßnahme im Sinne eines unbedingten Sachleistungsanspruchs. Solange die Antragstellerin inhaftiert ist, hat sie Anspruch auf Gesundheitsfürsorge gem. §§ 56, 58 StVollzG. Damit ruht ein evtl. Sachleistungsanspruch der Antragstellerin gem. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB V.

### 2.2

Die Antragstellerin kann jedoch eine Zusicherung im Sinne des § 34 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X) der begehrten Leistung für die Zeit nach ihrer Haftentlassung verlangen. Das Gericht war in entsprechender Anwendung von § 123 SGG nicht an den Antrag der Antragstellerin gebunden, sondern konnte nach verständiger Auslegung des von der Antragstellerin Gewollten statt über die vorläufig und unter Rückforderungsvorbehalt gestellt Sachleistung über die Zusicherung entscheiden. Auf den hilfsweise gestellten Feststellungsantrag kam es daher nicht an.

Nach dem Vortrag der Antragstellerin geht es ihr vor allem um eine Kostenzusage der Antragsgegnerin, mit der sie die Aufnahme der von ihr beantragten Reha-Maßnahme vorantreiben und die hiermit in Zusammenhang stehende Aussetzung ihrer Reststrafe zur Bewährung vorantreiben konnte. Dieses Ziel kann sie über die Zusicherung der begehrten Leistung verwirklichen.

Die Inhaftierung der Antragstellerin entbindet die Antragsgegnerin nicht von ihren Prüf- und Leistungspflichten nach § 14 Abs. 2 SGB IX (hierzu 2.2.1). Die Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Reha-Maßnahme liegen nach Überzeugung des Gerichts vor (hierzu

2.2.2). Die hierdurch erlangte Rechtsposition kann die Antragstellerin im Eilverfahren im Wege der Zusicherung durchsetzen (hierzu 2.2.3).

### 2.2.1

Die Antragsgegnerin ist gem. § 14 Abs. 2 S. 4 SGB IX die zuständige Leistungsträgerin für die von der Antragstellerin begehrte Rehabilitationsmaßnahme.

#### 2.2.1.1

Die beantragte Leistung ist unstreitig als Maßnahme der stationären Rehabilitation zu qualifizieren, womit der Anwendungsbereich des § 14 SGB IX eröffnet ist. Die Antragstellerin hatte ihr Leistungsbegehren zunächst an die DRV Nord gerichtet, die den Antrag innerhalb der Frist des § 14 Abs. 1 S. 2 SGB IX an die Antragsgegnerin weitergeleitet hat.

Gem. § 14 Abs. 2 S. 4 SGB IX hatte die Antragsgegnerin damit als zweitangegangene Trägerin den Rehabilitationsbedarf der Antragstellerin umfassend – also unter allen in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen – festzustellen und die erforderlichen Leistungen zu erbringen.

#### 2.2.1.2

Die Inhaftierung der Antragstellerin entbindet die Antragsgegnerin nicht von dieser Pflicht. Eine Abweichung von der umfassenden Prüfungspflicht des zweitangegangenen Trägers ist gesetzlich nicht vorgesehen und nicht gewollt. Das gilt selbst dann, wenn der zweitangegangene gar nicht Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Abs. 1 SGB IX sein kann (Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 7. November 2006 – L 11 KR 2438/06 –, Rn. 55, juris).

Nach Auffassung des Gerichts greift die Pflicht zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs auch dann, wenn eine möglicherweise erforderliche Rehabilitationsleistung aufgrund von Ruhenstatbeständen von den Versicherten noch nicht sofort in Anspruch genommen werden kann. § 14 Abs. 2 SGB IX beschreibt ein mehrschrittiges Vorgehen, das zum einen in der Feststellung des Rehabilitationsbedarfs mit den Instrumenten der Bedarfsermittlung besteht und zum anderen in der eigentlichen Leistungserbringung. Etwaige Ruhenstatbestände wären bei der Prüfung des anwendbaren Leistungsrechts und der konkreten Leistungsgewährung zu beachten.

Im vorliegenden Fall wäre der Antragstellerin der Antritt der beantragten Reha-Maßnahme ohnehin nur möglich, wenn sie hierfür aus der Haft entlassen wird. Damit endet aber auch der Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach §§ 56, 58 StVollzG und damit der Ruhenstatbestand nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB V.

#### 2.2.1.3

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der von der Antragsgegnerin angeführten Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 5. August 2021- B 4 AS 58/20 R – juris). Darin hatte das BSG entschieden, dass der Zeitraum einer Zurückstellung von der Strafvollstreckung nach §§ 35, 36 BtMG dem Ausschlussstatbestand des § 7 Abs. 4 Satz 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II; „Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung“) zuzuordnen sei. Die Fallgestaltung unterscheidet sich aber schon insoweit, dass die Antragstellerin vorliegend keine Rückstellung der Strafe nach §§ 35, 36 BtMG anstrebt, sondern klargestellt hat, dass eine Aussetzung der Reststrafe zur Bewäh-

rung nach § 57 StGB angestrebt wird. Es erscheint schon zweifelhaft, ob sich die Ausführungen des BSG zu §§ 35,36 BtMG auf § 57 StGB übertragen lassen.

Selbst dann wäre aber darauf hinzuweisen, dass das BSG in der von der Antragsgegnerin zitierten Entscheidung nur eine Auslegung der grundsicherungsrechtlichen Vorschrift des § 7 Abs. 4 SGB II vornahm. Insbesondere unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck dieser Ausschlussregelung, die für die Existenzsicherung zuständigen Systeme des SGB II und des SGB XII aufgrund objektiver Kriterien klar voneinander abzugrenzen, war dabei die in aller Regel fehlende Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit Ausschlag gebend (BSG, a.a.O., Rn. 33). Mit dem Anwendungsbereich und der Reichweite des StVollzG und insbesondere des Anspruchs aus § 58 StVollzG hatte sich das BSG in diesem Zusammenhang nicht auseinanderzusetzen und hat dies auch nicht getan. Insbesondere hat es keine Auslegung der strafvollzugsrechtlichen Vorschriften in dem von der Antragsgegnerin angenommenen Sinn vorgenommen (Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 10. November 2022 – L 4 KR 3020/22 ER-B –, Rn. 14, juris).

### 2.2.2

Die Voraussetzungen für die Gewährung der begehrten Rehabilitationsleistung liegen nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung vor.

Im Fall einer Haftentlassung kann die Antragstellerin erforderliche Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach §§ 11, 40 SGB V beanspruchen.

#### 2.2.2.1

Die hierfür erforderliche Versicherteneigenschaft der Antragstellerin wird nach der Haftentlassung vorliegen.

Die Antragstellerin war nach den Ausführungen der Antragsgegnerin zumindest bis zum 15. Juli 2022 bei ihr als freiwilliges Mitglied versichert. Danach wurde die Antragstellerin von der Antragsgegnerin „abgemeldet“, wobei das Gericht die Ausführung der Antragsgegnerin so versteht, dass nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen für eine Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft nach § 191 Nr. 4 SGB V vorlagen.

Allerdings sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die Antragstellerin nach dem 15. Juli 2022 über eine anderweitige Absicherung für den Krankheitsfall verfügte. Bei der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung geht das Gericht deshalb davon aus, dass die Antragstellerin zumindest bis zu ihrer Inhaftierung im Rahmen der Auffangpflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 lit. a SGB V Pflichtmitglied bei der Antragsgegnerin geblieben ist.

Es kann vorliegend dahinstehen, ob die Mitgliedschaft der Antragstellerin mit ihrer Inhaftierung und dem korrespondierenden Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach dem StVollzG endete (§ 190 Abs. 13 SGB V) oder sich – nach dem insoweit sehr weiten Wortlaut – des § 188 Abs. 4 SGB V als freiwillige Mitgliedschaft mit ruhendem Leistungsanspruch fortsetzte. Jedenfalls nach Beendigung der Haft würde nach dem aktuellen Sachstand die Auffangpflichtversicherung nach §§ 5 Abs. 1 Nr. 13; 174 Abs. 3; 186 Abs. 11 SGB V wiederaufleben.

Für den Fall, dass die Antragstellerin, wie von der Antragsgegnerin vorgetragen, nach ihrer Haftentlassung Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) beantragen

sollte, ergäbe sich die Versicherteneigenschaft der Antragstellerin aus § 264 Abs. 2 S. 1, Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 SGB V.

#### 2.2.2.2

Der Einwand der Antragstellerin, dass sich eine andere Zuständigkeit ergeben könnte, wenn die Antragstellerin nach ihrer Haftentlassung Leistungen nach dem SGB XII beantragt oder eine andere Krankenkasse wählt, ist unbeachtlich. Die Weiterleitung des Antrags begründete gem. § 14 Abs. 2 S. 4 SGB IX die endgültige Zuständigkeit der Antragsgegnerin für die begehrte Reha-Leistung, die eine (nachträgliche) Zuständigkeit aller anderen in Betracht kommenden Leistungsträger ausschließt (BeckOK SozR/Kellner, 72. Ed. 1.3.2024, SGB IX § 14 Rn. 6). Selbst eine Weiterleitung innerhalb desselben Versicherungszweiges wäre als Weiterleitung im Sinne des § 14 Abs. 1 S. 2 SGB IX zu qualifizieren (vgl. hierzu Gemeinsame Empfehlungen Reha-Prozess der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, § 22 Abs. 2, [https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/\\_publikationen/reha\\_vereinbarungen/pdfs/GEReha-Prozess.BF01.pdf](https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/_publikationen/reha_vereinbarungen/pdfs/GEReha-Prozess.BF01.pdf), abgerufen am 8.5.2024). Eine Drittweiterleitung an eine andere Krankenkasse wäre aber nur in den engen Grenzen des § 14 Abs. 3 SGB IX zulässig. Hierfür finden sich im Zeitpunkt der Entscheidung keine Anhaltspunkte.

#### 2.2.2.3

Die medizinischen Voraussetzungen für eine Gewährung der beantragten Leistung nach der Haftentlassung liegen zur Überzeugung des Gerichts vor.

Der in der Verwaltungsakte der Beklagten vorliegende ärztliche Befundbericht des Herrn Kissner bescheinigt der Antragstellerin sowohl die erforderliche Rehafähigkeit als auch eine hinreichende Rehaprognose. Gestützt wird der kurze Befundbericht durch nähere Ausführungen im Sozialbericht der Sozialpädagogin Frau Puppe sowie der von der Antragstellerin vorgelegte Vermerk über die mündliche Anhörung im Rahmen des § 57 StGB. Diese enthalten nachvollziehbare Ausführungen zur bestehenden Suchtproblematik der Antragstellerin und zu ihrer Behandlungsmotivation. Unter anderem heißt es dort, die Behandlungsbereitschaft sei zwar durch die justizielle Situation fremdbestimmt. Es sei aber auch Eigenmotivation erkennbar. In der mündlichen Anhörung wird deutlich, dass sich die Antragstellerin seit ihrer Inhaftierung aus dem Drogenmilieu gelöst habe und ständigen Kontakt mit der Drogenberatung gehalten habe.

Dem ist die Antragsgegnerin nicht substantiiert entgegengetreten. Eigene Ermittlungen zur Aufklärung des medizinischen Sachverhalts hat die Antragsgegnerin nicht veranlasst. Insoweit ergaben sich für das Gericht keine Anhaltspunkte den schlüssigen Vortrag der Antragstellerin weiter aufzuklären.

#### 2.2.3

Das Gericht konnte die Antragsgegnerin im Wege der Regelungsanordnung zum Erlass einer Zusicherung der Kostenübernahme für die beantragte Leistung verpflichten. Das insoweit nach § 34 SGB X bestehende Entschließungsermessen der Antragsgegnerin war vorliegend auf Null reduziert.

##### 2.2.3.1

Eine Ermessensreduzierung ist zu bejahen, wenn es nach dem festgestellten Sachverhalt ausgeschlossen ist, dass Umstände vorliegen, die eine anderweitige Ausübung des Ermessens rechtsfehlerfrei zuließen, wenn also jede andere Entscheidung sich zwingend als rechtswidrig darstellen würde (Katrin Just in: Hauck/Noftz SGB I, 49. Ergänzungslieferung, § 39 SGB I, Rn. 18). Abstrakte Kriterien lassen sich nicht bestimmen, vielmehr ist eine Abwägung im Einzelfall

geboten. Hierbei sind neben ausdrücklich im Gesetz genannte Fälle der Ermessensreduzierung zu berücksichtigen, aber auch die im Einzelfall gefährdeten Rechtsgüter sowie das Maß der Beeinträchtigung und die Intensität der Gefahr für diese Rechtsgüter mit eventuellen Handlungspflichten der Verwaltung und evtl. Verantwortungszuweisungen gegeneinander abzuwägen (NK-VwGO/Heinrich Amadeus Wolff, 5. Aufl. 2018, VwGO § 114 Rn. 129 ff.).

### 2.2.3.2

Nach diesen Maßgaben ist eine Ermessensreduzierung im Hinblick auf den Ausspruch der Zusicherung für eine Kostenübernahme hier zu bejahen.

Ermessensleitende Normen sind vorliegend nicht einschlägig. Auf Seiten der Antragstellerin sind jedoch grundrechtlich geschützte Rechtsgüter von hohem Wert betroffen. Die Besserung der Abhängigkeitserkrankung betrifft die körperliche Unversehrtheit der Antragstellerin und ihr Recht auf Teilhabe; diese subjektive Rechtsposition konkretisiert sich u.a. in dem Behandlungsanspruch der Antragstellerin nach §§ 11, 40 SGB V. Durch die Möglichkeit bei Antritt der begehrten Entwöhnungsmaßnahme die Haft verkürzen zu können, ist u.a. das Recht der Antragstellerin auf Freiheit ihrer Person betroffen. Über die genannten subjektiven Rechtspositionen hinaus sind die Ermöglichung der Teilhabe gem. § 1 SGB IX sowie der in § 57 StGB zum Ausdruck kommende Resozialisierungsgedanke auch von gesellschaftlichem Wert.

Die Verweigerung der Kostenzusicherung stellt für die Antragstellerin einen belastenden Eingriff in ihre Rechtspositionen dar. Die versagte Zusicherung dürfte für die Antragstellerin faktisch bedeuten, dass sie die erforderliche Therapiemaßnahme erst später beginnen kann, ggf. erst nach Verbüßung der vollständigen Strafe. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die fortdauernde Inhaftierung und die Perspektive einer vorzeitigen Haftentlassung nach dem Sozialbericht eine Rolle für die Therapiemotivation der Antragstellerin einnimmt. Aus dem vorgelegten Vermerk zur mündlichen Anhörung vor der Strafvollstreckungskammer geht zudem hervor, dass der direkte Übergang von der Haft in die Therapieeinrichtung einen gewichtigen Abwägungspunkt im Rahmen der Entscheidungen nach § 57 StGB bildet. Dem Gericht ist aus vergleichbaren Fällen bekannt, dass die Strafvollstreckungskammern die Bereitschaft zum Beginn einer Therapiemaßnahme häufig nur dann entscheidend berücksichtigen werden, wenn die Behandlungsperspektive hinreichend gesichert ist. Demgegenüber sind die Leistungserbringer erfahrungsgemäß erst zu konkreten Platzzusagen bereit, wenn die Kostentragung geklärt ist. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Antragstellerin durch die Haltung der Antragstellerin, während der Inhaftierung über evtl. Leistungsansprüche der Antragstellerin nicht entscheiden zu wollen, dazu führt, dass diese kaum eine realistische Chance auf eine Haftverkürzung hätte.

Zugunsten der Antragstellerin ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerin aufgrund der wirksamen Weiterleitung des Reha-Antrags nach § 14 Abs. 1 S. 2 SGB IX verpflichtet gewesen wäre, den Reha-Bedarf innerhalb der Fristen des § 18 Abs. 1 SGB IX zu prüfen und festzustellen. Das ist vorliegend unterblieben. Damit dürfte die Genehmigungsfiktion des § 18 Abs. 3 SGB IX eingetreten sein, wodurch die Antragstellerin grundsätzlich berechtigt wäre, sich die Leistung gegen Kostenerstattung selbst zu beschaffen. Das ist ihr freilich wegen der Inhaftierung nicht möglich. Die Inhaftierung der Antragstellerin dient aber nicht der Entlastung der Antragsgegnerin.

### 2.2.3.3

Ermessensrelevante Gesichtspunkte, die eine Versagung der Zusicherung zweckmäßig erscheinen lassen, sind demgegenüber nicht erkennbar. Der Eingriff in die Befugnisse der An-

tragstellerin durch die Zusicherung sind vergleichsweise gering. Bei der Entscheidung über die Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Versicherte haben einen entsprechenden Anspruch auf Versorgung, wenn die Erforderlichkeit feststeht. Durch die Vorverlagerung dieser Bindungswirkung in die Zusicherung entstehen der Antragsgegnerin keine wesentlichen Nachteile. Insbesondere ist diese an einer weiteren Aufklärung des (medizinischen) Sachverhalts nicht gehindert. Bei neuen Erkenntnissen, die einer Leistungsgewährung entgegenstünden, entfielen gem. § 34 Abs. 3 SGB X ggf. die Bindungswirkung der Zusicherung.

#### 2.2.3.4

Teilweise wird in der Rechtsprechung in vergleichbaren Fallkonstellationen die Verpflichtung der Krankenkasse zu einer Leistung unter aufschiebender Bedingung gem. § 32 Abs. 1 SGB X befürwortet (vgl. LSG Sachsen-Anhalt Beschl. v. 30.3.2015 – L 6 KR 71/14 B ER, BeckRS 2015, 68068, beck-online). Eine solche aufschiebend bedingte Leistungsverpflichtung würde deutlich stärker in die Befugnisse der Antragstellerin eingreifen, als die Verpflichtung zu einer Zusicherung.

Der Ausspruch einer aufschiebend bedingten Leistungsverpflichtung erscheint hier auch nicht sachgerecht, da die konkrete Ausfüllung des Leistungsanspruch von weiteren Faktoren abhängt. Insbesondere bedarf es einer Entscheidung des Vollstreckungsgerichts über die Aussetzung des Rests der Strafe zur Bewährung, bei der neben der Bereitschaft der Antragstellerin die Entwöhnungsbehandlung anzutreten auch weitere Aspekte abgewogen werden müssen, die für die das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit berücksichtigt werden müssen. Im Übrigen dürfte der Antragsgegnerin auch ein Auswahlermessen hinsichtlich der Reha-Einrichtung zustehen, wobei sie das Wunsch- und Wahlrecht der Antragstellerin zu berücksichtigen haben wird (vgl. § 40 Abs. 3 SGB V i.V.m. § 8 SGB IX). Letztlich muss die Behandlung auch tatsächlich zustande kommen.

Den hieraus resultierenden Unsicherheiten trägt die Verpflichtung zu einer Zusicherung nach Auffassung des Gerichts besser Rechnung, als die Verpflichtung zu einer bis zur Haftentlassung aufschiebend bedingten Leistungsverpflichtung.

#### 2.3

Die Antragstellerin hat einen hinreichenden Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Die von der Antragstellerin aus der Ablehnung ihres Antrages zu befürchtende Nachteile bestehen zum einen in der Verzögerung der Rehabilitationsmaßnahme und einem evtl. Wegfall des für Ende Mai 2024 zugesagten Platzes. Zum anderen steht zu befürchten, dass sie ohne eine Zusicherung der Versorgung mit der beantragten Rehabilitation eine Aussetzung ihrer Reststrafe zur Bewährung gem. § 57 StGB nicht erreicht und in Haft verbleiben muss.

Im Hinblick auf diese Nachteile droht der Antragstellerin bei Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung in ihren Rechten, die durch eine Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann; in einem solchen Fall liegt die Gewährung nahe (BVerfG, Beschluss v. 12.5.2005 - 1 BvR 569/05 - Juris).

3.

Eine Beiladung der Freien und Hansestadt Hamburg war nicht erforderlich. Es liegt kein Fall der notwendigen Beiladung im Sinne des § 75 Abs. 2 SGG vor. Die Zusicherung stellt keine Leistungsentscheidung dar, die in die Rechte anderer in Betracht kommender Leistungsträger eingreift.

4.

Die Kostenentscheidung erfolgt in entsprechender Anwendung von § 193 SGG. Das Gericht hat hierbei berücksichtigt, dass der Antrag auf eine vorläufige Leistung zwar abgelehnt wurde. Allerdings hat die Antragstellerin mit der Zusicherung eine Rechtsposition erfolgreich durchgesetzt, die eine weitgehende Überschneidung mit der von ihr beantragten vorläufigen und unter Rückforderungsvorbehalt geforderten Sachleistung aufweist. Daher erscheint es sachgerecht, der Antragsgegnerin die volle Kostentragungspflicht aufzuerlegen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig.

Sie ist binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Sozialgericht Hamburg, Damm-  
torstraße 7, 20354 Hamburg, oder schriftlich bei der Gemeinsamen Annahmestelle für das  
Landgericht Hamburg, das Amtsgericht Hamburg und weitere Behörden, Sievekingplatz 1,  
20355 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landes-  
sozialgericht Hamburg, Damm-  
torstraße 7, 20354 Hamburg, schriftlich, in elektronischer Form  
oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine  
Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr  
zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden,  
sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorüber-  
gehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die  
vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaub-  
haft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt  
für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer  
Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das  
für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem.  
§ 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifi-  
zierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rah-  
menbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische  
Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen  
Fassung.

gez. [REDACTED]

Vorsitzender

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt.  
Hamburg, 10.05.2024

[REDACTED]

[REDACTED]

Justizsekretär als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle